

Stadt Ahrensburg

Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 88 A und 88 B und der 37. FNP-Änderung - Umweltprüfung -

Vorläufiger Untersuchungsrahmen

Verfasser:

Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung
Virchowstraße 18 - 22767 Hamburg
Telefon: 040 / 389 39 39
Telefax: 040 / 389 39 00
eMail: bbl@bielfeldt-berg.de

in freier Kooperation mit

Stadt Raum Plan
Bernd Schürmann
Hindenburgstr. 51
25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 77 964 21
eMail: stadtraumplan@gmx.de

Hamburg, November 2009

Auftraggeber:

Stadt Ahrensburg
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Ansprechpartner:
Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
Herr Ingo Reuter
Telefon: 04102 / 77286
Telefax: 04102 / 77 314
eMail: ingo.reuter@ahrensburg.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	1
2. Derzeitige Situation und Kurzbeschreibung der Planungen	2
2.1 Derzeitige Situation	2
2.2 Kurzbeschreibung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bauleitplans	4
2.3 Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4
3. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens	5
4. Vorschlag zum Untersuchungsrahmen	6
4.1 Datengrundlage / Fachgutachten	6
4.2 Gegenstand der Umweltprüfung	8
4.3 Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes	10

1. Einführung

Der Planbereich der Bebauungspläne Nr. 88A und 88B der Stadt Ahrensburg liegt im östlichen Bereich des Stadtgebietes, südlich des Beimoorwegs und nördlich der Aue, die die Grenze zur Gemeinde Groß-Hansdorf bildet. Er umfasst vorwiegend derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Reihe von bebauten Grundstücken entlang des Beimoorwegs.

Die Entwicklung im Plangebiet wird getrennt in zwei Bebauungsplänen bearbeitet, da verschiedene Gründe (insbesondere Zugriffsmöglichkeiten) eine Bearbeitung in nur einem Verfahren nicht ermöglichen. Der B-Plan 88A soll zeitlich nachgeordnet bearbeitet werden.

Zur planerischen Steuerung und zur Sicherung einer städtebaulich geordneten und grünordnerisch verträglichen Entwicklung beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, die Bebauungspläne Nr. 88A und 88B aufzustellen. Die diesbezüglichen Aufstellungsbeschlüsse haben der Bau- und Planungsausschuss sowie der Umweltausschuss am 16.01.2008.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des BauGB und bezieht sich auf das, *„was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann“* [§ 2 (4) Satz 3 BauGB].

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen sowie seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und durch die städtischen Gremien gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bewerteten Belangen des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung des Bauleitplans wird. Der Untersuchungsrahmen berücksichtigt die spezifischen Anforderungen und Notwendigkeiten der jeweiligen Planart und wird somit für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 88A und 88B maßstabsbezogen ausgearbeitet.

Ebenfalls zum Bebauungsplan wird ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag als so genannter „Grünordnerischer Beitrag“ erstellt, der nach den gesetzlichen Anforderungen insbesondere die Kaskade der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs der Eingriffe erarbeiten soll und diese Aspekte auch für die Umweltprüfung vorbereitet. Diese Inhalte werden auch ihren Niederschlag in der Begründung des Bebauungsplans sowie insbesondere in den planungsrechtlich relevanten Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft finden.

Der vorgesehene Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen wird im Folgenden dargelegt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt

Zugleich wird mit dieser schriftlichen „Scoping-Unterlage“ die Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Bauleitplanung durchgeführt.

2.1 Derzeitige Situation

Das Gebiet wird z.Z. vorwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Wenige Knicks gliedern die Flächen. Eingestreut liegen vereinzelte wasserführende Mulden / Tümpel. Im Norden reihen sich einige landwirtschaftliche Betriebs- sowie einige Wohngebäude an den Beimoorweg an.

Das Gelände ist in sich deutlich bewegt und fällt insgesamt nach Süden hin zur Aue ab. Der geologische Aufbau der oberflächennahen Schichten besteht überwiegend aus vermutlich saaleeiszeitlichem Geschiebelehm und -mergel. Dieser kann in Teilbereichen von Sand in relativ geringer Mächtigkeit überdeckt sein.

Das oberflächennahe Grundwasser (Schichten- und Stauwasser) weist Flurabstände von etwa zwischen 1 m und 6 m auf. Lokal können Austritte von Stauwasser auf der Geländeoberfläche vorkommen. Die Entwässerung erfolgt nach Süden in Richtung Tal der Aue.

Einige kleine Oberflächengewässer werden vermutlich durch Niederschlagswasser und durch Stauwasser gespeist.

Die Plangebietsflächen werden in Nord-Süd-Richtung von Knicks aus Schlehe, Weißdorn, Hasel und sonstigen Gehölzen mit zum Teil starken Überhängen (überwiegend Eiche) gegliedert, ein weiterer degenerierter Knick mit starken Überhängen verläuft in Ost-West-Richtung im östlichen Plangebiet. Darüber hinaus sind innerhalb der Ackerflächen ein kleines Feldgehölz (angrenzend an den westlichen Knick) und eine einzelne Weide (Stammdurchmesser ca. 100 cm) vorhanden.

Innerhalb der Ackerflächen befinden sich einige voraussichtlich nach § 25 LNatSchG geschützte Kleingewässer. Eins dieser Gewässer befindet sich inmitten einer Ackerfläche und weist einen Uferbewuchs aus Nitrophyten, Seggen, Flatter- und Teichbinse sowie in geringen Anteilen aus Schilf auf. Als Wasserpflanzen treten u.a. Flutender Schwaden, Ästiger Igelkolben, Schwimmendes Laichkraut, Dreifurchen-Wasserlinse und unbestimmte Algenarten auf. Ein zweites Gewässer grenzt mit seiner Ostseite an den dort vorhandenen Knick. Der Uferbewuchs besteht im Wesentlichen aus Gehölzen (Weide, Erle, Birke, im Knick auch Eiche, Zitterpappel, Hainbuche) sowie aus verschiedenen Seggenarten und Schwertlilie. Die Wasserfläche wird in großen Teilen von Flutendem Schwaden und Kleiner Wasserlinse eingenommen.

Im Süden verläuft die Hopfenbachaue mit Röhrichtbeständen und feuchten Hochstaudenfluren sowie größeren Waldflächen.

Hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien haben die Tümpel nach ersten Einschätzungen keine besondere Bedeutung. Wenige nicht streng geschützte Arten bzw. Individuen wurden vorgefunden.

Fledermausquartiere in den Gebäuden entlang des Beimoorwegs sind nicht auszuschließen; Knicks dienen ihnen als Leitbahnen, Jagdgebiete liegen voraussichtlich im Bereich der Aue. Als streng geschützte Vogelarten sind Feldlerche und Kranich im bzw. nahe des Gebietes zu benennen, der Neuntöter als potenzielle Art.

Im Plangebiet wurden weiterhin folgende ungefährdete Vogelarten festgestellt:

Gruppenbezeichnung	Vorkommen im Plangebiet
Ungefährdete Brutvogelarten der Stillgewässer	Gelegentliches Vorkommen, vermutlich zur Nahrungssuche und als Ruheplatz, auf den Gewässern (bzw. in deren Umfeld) des PG <u>Artinventar</u> : Stockente, Graugans
Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	Brutvorkommen in den Ackerflächen des PG <u>Artinventar</u> : Wiesenschafstelze, Fasan

Gruppenbezeichnung	Vorkommen im Plangebiet
Ungefährdete Brutvogelarten der Staudenfluren und Röhrichte	Brutvorkommen in Hochstauden/Röhrichtbeständen in der Hopfenbachaue <u>Artinventar:</u> <i>Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrhammer</i>
Ungefährdete gehölzbe-wohnende Frei- oder Bodenbrüter	Brutvorkommen in gehölzbestandenen Knicks, Feldgehölzen, Waldflächen der Hopfenbachaue und Gärten der nördlich gelegenen Höfe <u>Artinventar:</u> <i>Amsel, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Fitis, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Gelbspötter, Bluthänfling, Schwanzmeise, Goldammer, Ringeltaube</i>
Ungefährdete gehölzbe-wohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Brutvorkommen in natürlichen oder künstlichen Höhlen bzw. Nischen (Neststandorte) in älteren Gehölzen und Nistkästen <u>Artinventar:</u> <i>Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Sumpfmeise</i>
Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Brutvorkommen in Höhlen bzw. Nischen (Neststandorte) an Gebäuden im nördlichen PG <u>Artinventar:</u> <i>Bachstelze, Star, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe</i>

Darüber hinaus wurden in den Wald- und Röhrichtflächen nahe der Aue folgende Arten mit Brutvorkommen knapp südlich außerhalb des Plangebietes festgestellt: Mäusebussard, Nachtigal, Kuckuck, Kleiber, Buntspecht, Kleinspecht und Feldschwirl.

2.2 Kurzbeschreibung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bauleitplans

Mit den Bebauungsplänen werden für den Planbereich folgende Planinhalte (Darstellungen bzw. Festsetzungen) angestrebt, die zu Beginn der Planung zunächst nur stichwortartig benannt werden können:

- Ausweisung von gewerblichen Bauflächen
- Festlegung der Erschließung
- Festsetzung von Grünflächen und Maßnahmen zur Neugestaltung des Stadtbildes
- Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft, auch im Sinne des gesetzlichen Ausgleichs

2.3 Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene der Bebauungsplanung sind Lösungsmöglichkeiten und Optimierungen entsprechend dem Ergebnis der Alternativenprüfung innerhalb des Plangeltungsbereiches Gegenstand der Prüfung. Die angestrebte Lösung wird sich weitgehend an dem gültigen Flächennutzungsplans (XX Änderung des FNP) orientieren. Ggf. Anpassungsbedarf des Flächennutzungsplans entsteht im Bereich des Beimoorwegs unter Berücksichtigung der Aussagen der lärmtechnischen Untersuchung.

3. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Ziel dieser Untersuchung ist es, in Vorbereitung auf die Durchführung der Umweltprüfung, die Folgen des Vorhabens im Hinblick auf die Veränderungen des Zustandes und / oder von Funktionen der Umwelt bzw. ihrer Bestandteile zu erfassen und zu bewerten.

In der Tabelle 1 werden die möglichen Wirkungen der Planung dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Tab. 1: Übersicht über die bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkungen

Betroffene Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6), 7 BauGB		Mensch (Wohnen, Erholen, Gesundheit)	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Kulturgüter + sonstige Sachgüter
<u>Wirkfaktor / Wirkung</u>								
Baubedingt (i.d.R. temporäre Wirkungen)¹								
<u>Baustelleneinrichtungen, -verkehr, Bodenbewegungen</u>								
Flächeninanspruchnahme		xx	xx	x	x	x	xx	
Lärmemissionen		x	x					
Schadstoffemissionen / Staubemissionen		x	x	x	x			
Anlagebedingt								
<u>Überbauung/Versiegelung, Bodenab- und auftrag</u>								
Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Biotopbeeinträchtigung, -verluste			xx	x	x	x		
Visuelle Veränderung (Blickbeziehungen, Orts- bild)		xx					xx	
Betriebsbedingt								
<u>Verkehr</u>								
Lärmemissionen		xx	x					
Schadstoffemissionen		xx	x					
<u>Oberflächenentwässerung</u>			x		x			
xx	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht auszuschließen / besonderes Konfliktpoten- tial							
x	voraussichtlich keine erheblichen nachteilige Auswirkungen / Auswirkungen sind durch Maßnah- men zur Vermeidung und Verringerung zu minimieren - eine endgültige Abschätzung kann erst nach Durchführung der Umweltprüfung erfolgen							
¹	Prognosen zu diesen Wirkfaktoren und deren Wirkungen sind aufgrund des Regelungsbereichs der Bauleitpläne nur bedingt möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt voraussichtlich nur eine Abschätzung der Auswirkungen.							

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das durch die Planung zu erwartende Konfliktpotenzial wie folgt umrissen werden:

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 88A und 88B sind - durch die bauliche Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie einer möglichen Beeinträchtigung bzw. teilweisen Zerstörung von besonders bedeutsamen Strukturen (Gehölze, Gewässer) - erhebliche Umweltauswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, den Boden, das Grundwasser (in seiner Funktion als landschaftshaushaltlicher Faktor), das Schutzgut Mensch mit den Bereichen Wohnen, Erholen und Gesundheit sowie die Landschaft zu erwarten.

Entlastungseffekte sind nicht zu erwarten.

4. Vorschlag zum Untersuchungsrahmen

4.1 Datengrundlage / Fachgutachten

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Aussagen und Vorgaben der übergeordneten Planungen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (1998)
- Landesentwicklungsplan LEP 2009 (Entwurf 2008)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)
- Regionalplan für den Planungsraum I (1998)
- Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg für diesen Bereich
- Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg

„Flora / Fauna“

Für die Erhebung floristischer (Biotoptypenkartierung) und faunistischer Daten ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen zeitlichen Ablaufes des Planungsprozesses und insbesondere unter Berücksichtigung der über einen voraussichtlichen langen Zeitraum währenden baulichen Entwicklung des Gebietes folgendes Untersuchungsprogramm vorgesehen, das in großen Teilen bereits seit März 2009 bearbeitet wird:

Im Hinblick auf die gegebenen Strukturen (z.T. Knick- und Baumbestand, Tümpel, bewaldeter Aue-Bereich, offene landwirtschaftliche Flächen) erfolgt eine Erhebung zu folgenden Artengruppen:

- Vögel
- Säugetiere: Fledermäuse (Potenzialeinschätzung), Haselmäuse
- Amphibien

Hinweise auf weitere Arten, die sich während der Kartierungen der o.g. Gruppen ergeben, werden verfolgt.

Artenschutzrechtliche Belange

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 88A und 88B werden Veränderungen innerhalb des Plangebietes und der vorliegenden planungsrechtlichen Situation vorbereitet, deren Verwirklichung möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG berührt. Zwar ist erst für das Bauvorhaben, dessen Realisierung ggf. mit artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht jedoch für die Festsetzungen des Bebauungsplans, auf deren Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu beurteilen, inwieweit eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich wird.

Im Verfahren der Planaufstellung ist jedoch zu beurteilen, ob die getroffenen Festsetzungen oder Darstellungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Ausnahme bzw. Befreiung entgegenstehen, treffen würden.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufnahmen werden somit auch die artenschutzrechtlichen Aspekte bearbeitet. Im Rahmen des artenschutzfachlichen Fachbeitrages, der für die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorliegen wird, werden mögliche Konfliktfelder und Zulassungsvoraussetzungen der Planung bearbeitet sowie abgeschätzt, inwieweit das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung besteht und - sofern dieses der Fall ist - inwieweit die artenschutzfachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. geschaffen werden können. Zu berücksichtigen ist, darauf wird bereits hingewiesen, dass sich die Entwicklung des Gewerbegebietes voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstreckt und dass im jeweiligen Einzelfall artenschutzrechtliche Belange bearbeitet werden müssen.

Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

Eine Betroffenheit von FFH-Gebieten (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) oder von europäischen Vogelschutzgebieten ist nachzeitigem Planungsstand nicht erkennbar; Untersuchungen im Sinne des § 34 BNatSchG / § 30 LNatSchG [FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung] sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

„Lärm“

Im Zusammenhang mit einer Lärmtechnischen Untersuchung wird geprüft, welche Anforderungen sich aus den Immissionen des Verkehrs und der zukünftigen gewerblichen Nutzung für den Aspekt „Wohnen, Erholen, Gesundheit“ insbesondere auch im Bereich des Beimoorwegs ergeben und welche Festsetzung für die Bebauungspläne daraus herzuleiten sind.

„Wasser“

Die Bauleitplanverfahren werden von einem Ingenieurbüro begleitet, das mit entsprechenden Beiträgen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sorgt. Hierbei werden weitgehend landschaftsnahe Lösungen im Umgang mit dem Wasser vorgesehen.

4.2 Gegenstand der Umweltprüfung

Umweltbelang gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB	Erfassung und Beurteilung* von	Wesentliche Beurteilungsgrundlagen	Schutzgebiete und Schutzvorbehalte	Datengrundlagen
Mensch (Wohnen, Erholen, Gesundheit)	▪ Siedlungs- und Wohnumfeldfunktion ▪ Erholungs- und Freizeitfunktion	▪ § 2 (1), 11, 13 BNatSchG ▪ baurechtliche Gebietskategorien ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005: Verkehrs-, Industrie-, Gewerbelärm ▪ 16. BImSchV		▪ Lärmtechnische Untersuchung ▪ Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan Nr. 88A und 88B ▪ Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg ▪ eigene Ortsbegehungen
Pflanzen	▪ Biotop- und Nutzungstypen ▪ gesetzlich geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG	▪ § 2 (1), 9, 10, 11 BNatSchG ▪ § 2 (2) BNatSchG ▪ LNatSchG ▪ Rote Liste der gefährdeten Pflanzenarten in Schleswig-Holstein	Geschützte Biotope Baumschutzsatzung	▪ Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan ▪ Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg ▪ amtliche Planunterlage (Lage- und Höhenplan) ▪ Ortsbegehung ▪ Kartierung Biotope
Tiere	▪ Vögel, Fledermäuse (Potenzial), Haselmäuse, Amphibien ▪ faunistisches Potenzial sonstiger Artengruppen einschl. besonders und streng geschützter Arten	▪ § 2 (1), 9, 10, 11 BNatSchG ▪ § 2 (2) BNatSchG ▪ § 42 BNatSchG ▪ LNatSchG ▪ Rote Listen gefährdeter Tierarten in Schleswig-Holstein	s.o.	▪ Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan ▪ Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg ▪ amtliche Planunterlage (Lage- und Höhenplan) ▪ Faunistische Erfassung ▪ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbelang gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB	Erfassung und Beurteilung* von	Wesentliche Beurteilungsgrundlagen	Schutzgebiete und Schutzvorbehalte	Datengrundlagen
Boden	- Relief - Boden von allgemeiner und besonderer Bedeutung - Altlasten	§ 2 (1), 3 BNatSchG - Bundesbodenschutzgesetz		- Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan - Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg - amtliche Planunterlage (Lage- und Höhenplan)
Wasser	- Flächen mit geringem GW-Flurabstand - Oberflächengewässerfunktion im Naturhaushalt	§ 2 (1), 4 BNatSchG - LNatSchG - Landeswassergesetz		- Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan - Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg - amtliche Planunterlage (Lage- und Höhenplan)
Klima / Luft	für den Luftaustausch und die Frischluftentstehung bedeutsame Flächen	§ 2 (1), 6 BNatSchG		- Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg,, - Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan
Landschaft	- gliedernde und belebende Landschaftselemente - kulturhistorische Elemente - Vielfalt, Eigenart und Schönheit	§ 2 (1), 14 BNatSchG - LNatSchG		- Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg - eigene Ortsbegehung - Grünordnerischer Beitrag
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Vorkommen von schützenswerten Kulturgütern	§ 2 (1), 14 BNatSchG - Denkmalschutzgesetz		Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg
biologische Vielfalt	- Artenvielfalt - Lebensraumvielfalt	§ 2 (1), 8 BNatSchG - Übereinkommen über die biologische Vielfalt		siehe Pflanzen und Tiere
Wechselwirkungen	Wirkungsverlagerungen zwischen den Umweltbelangen	- BNatSchG - Fachliteratur		
* Die Erfassung und Beurteilung der beschriebenen Aspekte bezieht sich sowohl auf den Bestand und die Vorbelastungen als auch auf die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens. Zusätzlich werden fachplanerische Zielsetzungen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen.				

Die naturschutzfachlichen Bewertungen erfolgen nach bundes- bzw. landesrechtlichen Standards. Dabei wird (gem. dem Gemeinsamen Runderlass¹) eine ordinale, 3-stufige Bewertungsskala in den Wertstufen besondere, allgemeine, keine Bedeutung zugrunde gelegt. Die mit gemeinsamem Runderlass nicht erfassbaren möglichen qualitativen Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche werden verbal beschrieben.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen einschließlich möglicher Entlastungswirkungen wird auch berücksichtigt, inwieweit umweltbezogene Zielvorstellungen (übergeordnete Fachplanungen, Landschaftsplan, fachgesetzliche Vorgaben) für das Gebiet betroffen sind.

4.3 Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Gemäß den mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren wird davon ausgegangen, dass sich die zu erwartenden Umweltauswirkungen weitestgehend auf den Plangeltungsbereich des B-Planes beschränken. Der Untersuchungsraum ist damit im Wesentlichen identisch mit dem Plangeltungsbereich.

Im Hinblick auf Auswirkungen auf den Belang Mensch / Erholen sowie Mensch / Wohnen mit möglichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Wohnfunktion benachbarter Bereiche durch Verlärmung und visuelle Veränderungen geht der Betrachtungsraum über den Planbereich des Bebauungsplans nach Norden hinaus.

Bezüglich der faunistischen Belange wird bei Bedarf ein größerer Bearbeitungsraum vorgesehen. Die tatsächliche Abgrenzung ergibt sich aus den entsprechenden Einschätzungen.

¹ Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (1998): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
